VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:
LIEGENSCHAFTSKARTE 4007A-D
SEELZE FLUR 1
MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM FEB. 1986). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

HANNOVER, DEN 14. Nov. 1989

KATASTERAMT HANNOVER Im Auftrage
AZ.: PU 13/86

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT SEELZE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.9.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5A BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BBauG AM 20.9.89 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

SEELZE, DEN 20.9.1989

STADT SEELZE
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
L.S.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT SEELZE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.9.89 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.9.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 28.9.89 BIS 27.10.89 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SEELZE, DEN 27.10.1989

STADT SEELZE
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
L.S.

ANZEIGE

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 14.12.1989 angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB
~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~
~~mit Ausnahme der durch~~.....
~~kenntlich gemachten Teile~~
nicht geltend gemacht.

Hannover, 28.2.1990

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
Im Auftrage

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT SEELZE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.11.89 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH PARAGRAPH 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH PARAGRAPH 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

SEELZE, DEN 16.11.1989

STADT SEELZE
DER STADTDIREKTOR DER BÜRGERMEISTER
L.S.

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER STADT SEELZE IST IN SEINER SITZUNG AM __.__.____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM __.__.____, AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZURVOR WEGEN DER MASSGABEN VOM __.__.____ BIS __.__.____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM __.__.____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SEELZE, DEN __.__.____

STADT SEELZE
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

L.S.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

MASSTAB 1 : 1.000

PLANZEICHENRKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD — DORFGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAULINIEN/ BAUGRENZEN

- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG BAUGRENZE/ BAULINIE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FM — FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNG FÜR DAS FERNMELDEWESEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FUSS- U. RADWEG — VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- SPIELPLATZ
- N — NATURBELASSENE GRÜNFLÄCHE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- ERHALTUNG VON BÄUMEN ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER

REGELUNGEN FÜR DEM DENKMALSCHUTZ

- D — EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- A — FLÄCHE, DIE VON BEBAUUNG ENTSPRECHEND DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG NR.2 FREIZUHALTEN IST
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- fr — MIT FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES UMWELTIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- NUTZUNGSANBINDUNG

DARSTELLUNG OHNE RECHTSCHARAKTER

- VERKEHRSTECHNISCHER AUSBAU DER VERKEHRSFLÄCHE

PRÄAMBEL

AUF GRUND DER PARAGRAPHEN 1 ABS.3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i.d.F. VOM 8.12.1986 (BGBL. I, S. 2253) I.V.M. DEN PARAGRAPHEN 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER Z.Z.GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DER STADT SEELZE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.5A BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SEELZE, DEN 15.9.1989

STADT SEELZE
L.S.

BÜRGERMEISTER / STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 DIE IN DER PLANZEICNUNG GEKENNZEICHNETEN EINZELBÄUME DÜRFEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BauGB NICHT BESEITIGT, ÜBER DAS ÜBLICHE MASS GÄRTNERISCHER ARBEIT BESCHNITTEN ODER DURCH EINSCHRÄNKUNGEN IHRER LEBENSBEDINGUNGEN GESCHÄDIGT WERDEN. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, WENN DER BAUM BIOLOGISCH ABGÄNGIG IST. IN SOLCHEN FÄLLEN IST EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG VORZUNEHMEN.

2.0 INNERHALB DER MIT A GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND NUTZUNGEN UNZULÄSSIG, DIE ZU EINER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,80 M - GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE DER L 390 - FÜHREN.

3.0 AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND JE ANGEFANGENE 10 M LÄNGE MINDESTENS EIN LAUBBAUM ANZUPFLANZEN. ZUSÄTZLICH IST EINE FLÄCHENDECKENDE, STANDORTHEIMISCHE STRAUCHBEPFLANZUNG VORZUSEHEN.
(§9 ABS.1 NR. 25 A BAUGB).

4.0 IM FESTGESETZTEN MK* -GEBIET SIND SONSTIGE WOHNUNGEN (§7 ABS.2 NR.7 BauNVO) OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

5.0 IM FESTGESETZTEN MD-GEBIET (DORFGEBIET) DES BEBAUUNGSPLANES SIND TANKSTELLEN UNZULÄSSIG.
(§ 1 ABS. 5 BauNVO)

6.0 IN DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF "EINRICHTUNG FÜR DAS FERNMELDEWESEN" IST DIE ERRICHTUNG EINES ANTENNENTRÄGERS ZULÄSSIG, WENN SEINE HÖHE 60 M NICHT ÜBERSCHREITET. DIE HÖHE IST VON DER FAHRBAHNOBERKANTE DER NÄCHSTGELEGENEN FAHRBAHNMITTE DER L 390 ZU MESSEN.

7.0 INNERHALB DER IN DER VERKEHRSFLÄCHE DER L 390 FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES IST EINE LÄRMSCHUTZANLAGE MIT EINER MINDESTHÖHE VON 3 M - GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE DER NÄCHSTGELEGENEN FAHRBAHNMITTE DER L 390 - ZU ERRICHTEN. DIESE LÄRMSCHUTZANLAGE KANN ALS LÄRMSCHUTZWALL, AUS PFLANZTRÖGEN ODER ÄHNLICHEN VERTIKAL ERRICHTETEN PFLANZSYSTEMEN BESTEHEN. WENN EIN LÄRMSCHUTZWALL ERRICHTET WIRD, KÖNNEN BIS ZU 50 % DER ANSICHTSFLÄCHE DES LÄRMSCHUTZWALLES ALS MAUER ERRICHTET WERDEN.

8.0 FAHRRECHT
DIE MIT DEM PLANZEICHEN "FAHRRECHT" GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST ZUGUNSTEN DES IM BEBAUUNGSPLAN 5 A FESTGESETZTEN DORFGEBIETES MIT EINEM FAHRRECHT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFAHRZEUGE ZU BELASTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB).

9.0 ANPFLANZUNGEN AUF STELLPLATZANLAGEN
FÜR JEWEILS 5 EINSTELLPLÄTZE IST AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK IN RÄUMLICHER NÄHE ZUM STELLPLATZ EINE LAUBBAUMANPFLANZUNG VORZUNEHMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB).

STADT SEELZE

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS HANNOVER

B-PLAN NR. 5 A

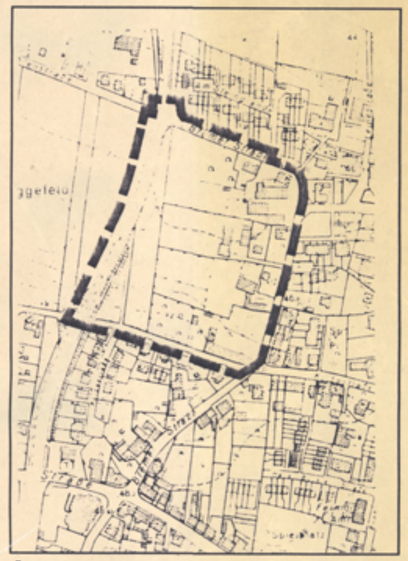

ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
31.07.1989	SR	UP		30.10.89 Satzungsexemplar

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 15.3.90 IM AMTSBLATT LK-Hannover, Nr.11 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 15.3.90 IN KRAFT.

SEELZE, DEN 15.3.1990

(L. S.) (STADTDIRREKTOR) I.A.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SEELZE, DEN _____

(L. S.) _____ (STADTDIREKTOR)